



An alle
Direktorinnen und Direktoren
der allgemeinbildenden Pflichtschulen in
Salzburg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20203-A/5081/82-2015
Betreff
Schulbrief Nr. 2 - 2015/16

Datum
01.12.2015

Mozartplatz 8
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2916
aps-salzburg@salzburg.gv.at
Sabine Lerch
Telefon +43 662 8042-2329

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Folgende Themen werden in diesem Schulbrief behandelt:

1. Erlassänderungen	1
2. Personelle Änderungen	3
3. Besoldungsdienstalter	3

1. Erlassänderungen Schuljahr 2015/2016

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen sowohl die Struktur der Schulverwaltung als auch das Dienstrecht der Landeslehrpersonen betreffend, waren die Erlässe für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen entsprechend anzupassen.

So wurden einerseits im Rahmen der Bezirksschulverwaltungsreform - mit Ausnahme des politischen Bezirks Salzburg-Stadt - die Bezirksschulämter zu Außenstellen der Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung (s. Schulbrief Nr. 1 -2015/16 vom 11.09.2015). Die SchulreferentInnen sind daher - mit Ausnahme der für den Bezirk Salzburg Stadt zuständigen SchulreferentInnen - seit 01.09.2015 der Abteilung 2 zugehörig. Wenn in den Erlässen nunmehr zwischen

Zuständigkeiten der SchulreferentInnen und der Abteilung 2 unterschieden wird, werden die von den der Abteilung 2 zugehörigen SchulreferentInnen getroffenen Entscheidungen der Abteilung 2 zugerechnet. Aufgrund der internen Zuständigkeitsverteilung besteht jedoch weiterhin eine Zuständigkeit der SchulreferentInnen, weshalb die ursprünglich gehabte Darstellung im Wesentlichen beibehalten werden kann.

Darüber hinaus ist mit 01.09.2015 das neue Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“ in Kraft getreten. Die gesetzlichen Neuerungen, die sich aus dem neuen Dienstrecht ergeben, haben lediglich für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst Bedeutung. Zur besseren Lesbarkeit wurden die diesbezüglichen Abweichungen bzw. Ergänzungen farblich hervorgehoben am Ende der jeweiligen erlassmäßigen Regelung dargestellt. Soweit es für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen gibt, gelten die allgemeinen erlassmäßigen Festlegungen auch für diese Lehrpersonen. Eine Übersicht über die Aliquotierung des Stundenausmaßes bei Teilbeschäftigung im Schema Pädagogischer Dienst wurde als Anhang zum Erlass 1.10 aufgenommen.

Für Schulleitungen führen die Unterschiede im Dienstrecht „alt“ und „neu“ ua dazu, dass bei der Änderung des Lehrtätigkeitsausweises aus Anlass einer Abwesenheit einer Lehrperson und des daraus entstehenden Vertretungsfalles zu unterscheiden ist, ob eine Lehrperson im Schema Pädagogischer Dienst als Vertretung eingeteilt ist - dann ist der Lehrtätigkeitsausweis abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird - oder, ob eine Lehrperson im Altrecht als Vertretung eingeteilt ist - dann ist der Lehrtätigkeitsausweis abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer vier Wochen übersteigen wird (s. Erlass 1.19 Punkt 3.4).

Teilweise wurden im Sinne eines verwaltungsökonomischen Vollzugs auch erlassmäßige Festlegungen an die für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst geltenden Bestimmungen angepasst. So ist künftig von der während der Hauptferien beurlaubten Lehrperson nicht mehr zwingend die Adresse, unter der die Lehrperson erreichbar ist, anzugeben, sondern ist lediglich deren Erreichbarkeit sicherzustellen (s. Erlass 1.19 Punkt 2.9.3).

Auf eine ausführliche Darstellung der sich aus dem Inkrafttreten des neuen Dienstrechts ergebenden Änderungen wird an dieser Stelle verzichtet, zumal diese im Rahmen der Schulleitertagungen bereits erörtert wurden.

Neben den von Gesetzes wegen vorzunehmenden Änderungen wurden im Wesentlichen folgende Neuerungen vorgenommen:

Für Schulleitungen wurden, die bereits im Vorfeld angekündigten, Festlegungen betreffend die pauschale PKW-Genehmigung (s. Erlass 2.10 Punkt 9.3) und die Lockerung der Anwesenheitspflicht bei Bestellung einer Leitung des Betreuungsteils (s. Erlass 1.19 Punkt 3.2.3) aufgenommen.

Aufgrund vermehrter Anfragen wurde im Erlass 1.10 unter Punkt 5.4 klargestellt, dass für Bundeslehrpersonen seitens des Landes keine Mehrdienstleistungen ausbezahlt werden können.

Der Erlass 1.15 wurde um Ausführungen zur Pflegekarenz und -teilzeit ergänzt. Im Erlass 1.20 wurden Ausführungen zur Bildungskarenz und -teilzeit aufgenommen.

Die im Leiterbericht im Zusammenhang mit Vertragsverlängerungen zu verwendenden Kalküle „befürwortet“ / „bedingt befürwortet“ / „nicht befürwortet“ werden dahingehend modifiziert, dass im 3. Verwendungsjahr nur mehr die Kalküle „befürwortet“ und „nicht befürwortet“ zur Verfügung stehen. Im Erlass 1.40 wurde daher unter Punkt 2.2.2 ein entsprechender Hinweis

aufgenommen. Eine entsprechende Anpassung des für den Leiterbericht zu verwendenden Formulars wird in Aussicht genommen.

Im Erlass 1.60 wurde unter Punkt 2. zu Klarstellungszwecken auf die Voraussetzungen bzw. die Vorgehensweise bei Ansuchen um Herabsetzung aus gesundheitlichen Gründen hingewiesen.

Im Erlass 1.90 wurde eine klarstellende Vorbemerkung aufgenommen, wann eine Einreihung von Lehrpersonen (im Altrecht) in das Entlohnungsschema II L vorgesehen ist.

Die Änderungen im Erlass 6.30 (vormals Comenius-Projekte) sind auf die Einführung des neuen EU-Programmes „Erasmus+“ zurückzuführen, welches im Wesentlichen die gleichen Inhalte aufweist, wie das vorangegangene EU-Programm „Comenius“.

Neu angefügt wurde als Anhang zum Erlass 1.19 eine Handreichung zum Thema Verabreichung von Medikamenten an SchülerInnen durch Lehrpersonen.

Zudem wurden die Erlässe entsprechend der neuen CD-Richtlinie angepasst und wurden geschlechtsneutrale Bezeichnungen zur besseren Lesbarkeit verwendet (zB Schulleitung, Lehrperson;).

Die adaptierten Erlässe treten - vorbehaltlich des Erlasses 1.16 - mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft und sind auf der Homepage des Referates Öffentliche Pflichtschulen unter folgendem Link zugänglich: http://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/behoerden/referat_2_03-2/gesetze_erlaesse-lehrer.htm.

2. Personelle Änderungen

Bedingt durch den Wechsel von Herrn Hermann Lasselsberger an eine andere Dienststelle werden die Bildungsregionen vorübergehend wie folgt neu aufgeteilt:

Personalsachbearbeiter	Bildungsregion
Wolfgang Dietinger	Flachgau
Heidi Wimmer	Pinzgau Tennengau: HS/NMS und VS
Manuela Wimmer	Pongau Tennengau: PTS und SO
Hans Horinek	Lungau
Carina Freidl	Salzburg Stadt

Des Weiteren freuen wir uns, Frau Mag. Nilay Cetin ab 01.12.2015 als Juristin im Sachbereich APS begrüßen zu können.

3. Besoldungsdienstalter

Durch die Gehaltsreform 2015 wurde der Vorrückungstichtag in ein Besoldungsdienstalter umgewandelt. Dies bedingt eine Reihe von technischen Anpassungen, die bis dato noch nicht abgeschlossen sind, sodass das Besoldungsdienstalter noch nicht bei allen Lehrpersonen berechnet werden konnte. Des Weiteren ist eine gesetzliche Änderung in Kürze geplant, die ebenso Aus-

wirkungen auf das Besoldungsdienstalter bei Lehrpersonen im Altrecht, deren Besoldungsdienstalter seit Februar 2015 zu berechnen war, haben.

Nähere Auskünfte erteilt der/die jeweils zuständige Personalsachbearbeiter/in.

Mit freundlichen Grüßen

Der Referatsleiter:

Ing. Dr. Karl Premißl

Amtssigniert: Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Alle MitarbeiterInnen der Referatsleitung 2/03
2. Alle MitarbeiterInnen des Sachbereichs Allgemeinbildende Pflichtschulen 2/0302
3. Alle SchulreferentInnen in den Außenstellen und im Stadtschulamt Salzburg
4. Mag. Eva Veichtlbauer LL.M., Leiterin der Abteilung 2
5. Mag. Dr. Günther Kößler, Leiter des Referates 2/02
6. Christian Blaschke BA, Büro Landeshauptmann Dr. Haslauer
7. Gerhard Ringl, DV-Koordinator für Pflichtschulen in der Abteilung 2
8. Alle IT-BetreuerInnen
9. Christian Jessner, DV-Fachkoordinator für die Abteilung 2
10. Zentralausschuss der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den allgemeinbildenden Pflichtschulen

Ergeht an:

1. Alle MitarbeiterInnen der Referatsleitung 2/03
2. Alle MitarbeiterInnen des Sachbereichs Allgemeinbildende Pflichtschulen 2/0302
3. Alle SchulreferentInnen in den Außenstellen und im Stadtschulamt Salzburg
4. Mag. Eva Veichtlbauer LL.M., Leiterin der Abteilung 2
5. Mag. Dr. Günther Kößler, Leiter des Referates 2/02
6. Gerhard Ringl, DV-Koordinator für Pflichtschulen in der Abteilung 2
6. Christian Jessner, DV-Fachkoordinator für die Abteilung 2
7. Alle IT-BetreuerInnen
8. 9. Alle Landes- und PflichtschulinspektorInnen - APS
10. Zentralausschuss der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den allgemeinbildenden Pflichtschulen